

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der Dussmann Group gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die Dussmann Group bekennt sich zur Einhaltung der Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Mitarbeitenden und nehmen unsere Verantwortung, die Auswirkung unseres Geschäfts auf die Umwelt zu minimieren, ernst. Im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten hat die Dussmann Group ein Beschwerdeverfahren für Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten eingerichtet.

1 Ziele und Anwendungsbereich

Das beschriebene Beschwerdeverfahren ermöglicht es allen Personen - intern und extern -, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens der Dussmann Group im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind. Hinweise oder Beschwerden können im Hinblick auf alle Risiken oder Pflichtverletzungen abgegeben werden, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind.

Zu den menschenrechtlichen Risiken gehören insbesondere:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Zu den umweltbezogenen Risiken gehören:

- Verbotene Herstellung, Einsatz oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Verbotene Produktion oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Das Beschwerdeverfahren dient als **Frühwarnsystem**, um möglichst frühzeitig Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu erhalten und aufgeworfene Probleme zu lösen bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen.

Durch das Beschwerdeverfahren erhalten Personen oder Personengruppen **Zugang zu angemessener Abhilfe**. Sie erhalten die Möglichkeit, über den Verdacht einer unmittelbar bevorstehenden oder tatsächlichen Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

2 Meldewege

Hinweise und Beschwerden können vertraulich über das Dussmann Group Hinweisgebersystem an die folgenden Kontakte gemeldet werden.

Dussmann Group Compliance

Friedrichstraße 90, 10117 Berlin
+49 30 2025-1047
compliance@dussmanngroup.com

Vertrauensanwalt Jesko Trahms

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Zielstattstraße 40, 81379 München
+49 89 7432-5234
ombudsmann.dussmann@bdolegal.de

3 Verfahrensablauf



1. Nach Eingang der Beschwerde oder des Hinweises erhält die hinweisgebende Person innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung. Sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht, bleibt die zuständige Compliance-Abteilung während des gesamten Verfahrens in Kontakt mit der hinweisgebenden Person.
2. Die Beschwerden oder Hinweise werden zunächst zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welche Gesellschaft oder welcher Geschäftspartner von der Meldung betroffen sind. Soweit die Beschwerde oder der Hinweis plausibel und relevant ist, wird ein Prüfverfahren eröffnet.
3. Auf Basis der durchgeführten Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises werden angemessene Maßnahmen (einschließlich arbeitsrechtlicher und präventiver Maßnahmen) getroffen. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden. Die hinweisgebende Person wird vom Ermittlungsergebnis informiert, wenn sie namentlich bekannt ist und sofern eine Kontaktmöglichkeit besteht.
4. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft.

4 Vertraulichkeit und Schutz vor Repressalien

Alle Informationen, wie beispielsweise personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens. Die mit der Bearbeitung der Hinweise betrauten Personen sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit und sorgsamem Umgang mit den Informationen, die von der hinweisgebenden Person zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet. Sie werden entsprechend geschult und sind mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

Die Dussmann Group und ihre verbundenen Unternehmen schützen hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde. Auch anonyme Meldungen sind möglich.

5 Ansprechpartner für das Beschwerdeverfahren

Ansprechpartner für das Beschwerdeverfahren ist die Abteilung Group-Compliance:

compliance@dussmanngroup.com

Tel.: +49 30 2025-1047